

SOMMERMÄRCHEN

Das Sommermärchen im Damenfußball währte nur kurz. Nun bleibt noch die Hoffnung auf märchenhaftes Sommerwetter. Doch das Wort „Märchen“ wird auch für „frei erfundene, unwahre Geschichten“ gebraucht. In diese Kategorie fällt leider der immer wieder versprochene Bürokratie-Abbau: klingt gut, findet aber in der Realität nicht statt. Wer die Gesetzgebung für Steuer, Sozialversicherung und elektronische Meldungen in den vergangenen Jahren verfolgt hat, wird dies kaum im positiven Sinne „märchenhaft“ finden können. Das in diesem Rundbrief vorgestellte Verfahren zum Sozialausgleich ist dafür ein weiterer Beleg.

Wir wünschen Ihnen natürlich trotzdem einen märchenhaften Sommer – im besten Sinne!



Egbert Heitmann

INHALT

Kurzmeldungen / ELSTER	1
<i>Rechnungswesen</i>	
Steuerschuldumkehr	2
Start der E-Bilanz	2
<i>Personalwesen</i>	
Sozialausgleich.....	3
Erstattung Entgeltfortzahlung	4
Neue Tätigkeitsschlüssel.....	4
Impressum.....	4

KURZMELDUNGEN / ELSTER

Neue ELSTER-Version / Mindestversion

Die ELSTER (ERIC) Version 13.5.4. vom 16.06.2011 enthält neben Fehlerbehebungen weitere Änderungen der Steuerverwaltung und berücksichtigt die Änderungen der USt1A ab 01.07.2010 (siehe nächste Seite).

Mindestversion ist seit April 2011 die Version 13.3.12.39269 vom 27.01.2011.

Aktuelles zur Zusammenfassenden Meldung

Ort der Sonstigen Leistung: Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen an Unternehmen ist die Umsatzsteuer am Ort des Empfängers abzuführen. Ab 01.07.2011 gelten Änderungen der EU-Durchführungsverordnung zum Ort der sonstigen Leistung. Ein BMF-Schreiben vom 10. Juni 2011 passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass daran an. Das BMF-Schreiben ist über die BMF-Website verfügbar.

Abgabefristen: Zusammenfassende Meldungen sind bis zum 25. des Monats abzugeben, der auf den Meldezeitraum folgt. Diese Regelung gilt bereits seit Juli 2010. Aufgrund häufiger Nachfragen dazu hat das Bundeszentralamt für Steuern eine Pressemitteilung zum Thema Abgabefristen und Meldezeiträume für die ZM herausgegeben, die als PDF online verfügbar ist:

www.bzst.de/DE/Ueber_Uns/Presse/pressemitteilung_2011_04_28.html

ZM über ELSTER/ERIC: Nach Informationen aus dem ELSTER-Entwicklerforum verschiebt sich die Übermittlung der ZM mit ELSTER/ERIC bis auf Weiteres. Ein konkreter Termin wird neu festgelegt.

Basiszinssatz steigt auf 0,37 %

Der Basiszinssatz für den Zeitraum 01.07. - 31.12.2011 beträgt 0,37 % (vorher: 0,12 %). Der Basiszinssatz wird halbjährlich von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht und dient als Grundlage zur Berechnung der Verzugszinsen. Es ergeben sich damit folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): 5,37 % (Basiszins + 5 %)
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): 8,37 % (Basiszins + 8 %)

Passen Sie die in Ihrer Finanzbuchhaltung verwendenden Mahnverfahren entsprechend an.

Elektronische Rechnungen

Ab 1. Juli 2011 gelten geringere Anforderungen bei der Übermittlung elektronischer Rechnungen, zum Beispiel in Form einer PDF-Datei. Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Frage-Antwort-Katalog zu diesem Thema online veröffentlicht: http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_310/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Umsatzsteuer/003.html#1

RECHNUNGSWESEN

Steuerschuldumkehr nach § 13b UStG ausgeweitet

Die Umkehr der Steuerschuld („Reverse Charge“) wurde zum 1. Juli 2011 auf bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (Mikroprozessoren) ausgeweitet (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG). In diesen Fällen – sofern die Lieferung in der Summe mindestens 5.000,- Euro ausmacht – schuldet zukünftig der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer und kann gleichzeitig die Vorsteuer geltend machen.

Bei der Steuerschuldumkehr stellt der Leistungserbringer die Leistung netto in Rechnung und weist dabei auf die Steuerschuldumkehr hin. Der Empfänger berechnet die Umsatzsteuer und meldet diese in der UVA. Dafür wurden im amtlichen Aufbau der Umsatzsteuervoranmeldung (USt1A) neue Kennziffern hinzugefügt (68, 78, 79):

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		
47	Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (§13b Abs. 1 UStG)	46	47
48	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 UStG)	52	53
49	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEGG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	73	74
50	Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	78	79
51	Andere Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9 UStG)	84	85
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65
53	Umsatzsteuer		
54			

Detaillierte Informationen zur Steuerschuldumkehr finden Sie unter anderem auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

Die Umsetzung der Steuerschuldumkehr im XBA Rechnungswesen ist in einem gesonderten Infoblatt beschrieben.

Start der E-Bilanz mit „Aufschub“

Die Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre ab 2012 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr ab 2012/2013 elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (siehe auch XBA Rundbrief III/10). Die E-Bilanz sollte ursprünglich bereits für Wirtschaftsjahre ab 2011 eingeführt werden, wurde dann jedoch durch eine „Nichtbeanstandungsregelung“ de facto um ein Jahr verschoben.

Voraussichtlich wird diese Nichtbeanstandungsregelung nun erneut um ein Jahr verlängert. Darauf deutet der Entwurf der „Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG“ hin, der vom Bundesministerium der Finanzen am 1. Juli 2011 veröffentlicht wurde (-> [PDF](#)).

Demnach könnte die Bilanz für 2012 im Jahr 2013 dann noch in Papierform abgegeben werden.

PERSONALWESEN

Verfahren – der Sozialausgleich

Nach ELENA stehen uns nun mit dem Verfahren zum Sozialausgleich neue Auswüchse der Melde-Bürokratie bevor. Der Hintergrund: Die Beitragshöhe in der gesetzlichen Krankenversicherung ist seit 1.1.2011 auf 15,5 % bzw. 14,9 % festgeschrieben. Darüber hinausgehende Beitragseinnahmen können die Krankenkassen nur noch über Zusatzbeiträge realisieren, die als einkommensunabhängiger, fester Betrag allein vom Versicherten bzw. Arbeitnehmer zu tragen sind.

Zunächst war die Höhe des Zusatzbeitrags gesetzlich auf ein Prozent des beitragspflichtigen Entgelts begrenzt. Diese Beschränkung ist entfallen, so dass jetzt Zusatzbeiträge in unbegrenzter Höhe erhoben werden könnten. Das Sozialausgleichsverfahren soll eine dadurch ggf. entstehende Überforderung der Beitragszahler vermeiden.

Die Höhe des Sozialausgleichs berechnet sich aus der Differenz zwischen einer „individuellen Belastungsgrenze“ und dem jährlich festgelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrag. Die individuelle Belastungsgrenze liegt bei 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten. Ob dessen Krankenkasse tatsächlich einen Zusatzbeitrag erhebt und in welcher Höhe, spielt dabei keine Rolle!

Der Sozialausgleich soll „automatisch“ vom Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kürzt ggf. den Krankenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers um den berechneten Ausgleichsbetrag und erhöht damit die Auszahlung an den Arbeitnehmer („Verfahren I“).



Diese Regelung gilt im Prinzip seit Jahresbeginn 2011. Allerdings ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2011 vom Gesetzgeber auf 0,00 Euro festgelegt worden. Damit wurde das Ausgleichsverfahren de facto ausgesetzt. Ab 1. Januar 2012 können sich jedoch Ansprüche der Arbeitnehmer aus dem Sozialausgleich ergeben, sofern der durchschnittliche Zusatzbeitrag dann auf einen höheren Betrag festgelegt werden sollte. (Zurzeit ist ein Betrag zwischen 6,- und 8,- Euro im Gespräch.)

Besonders kompliziert wird es für alle Beteiligten, wenn ein Arbeitnehmer mehrere SV-pflichtige Einkünfte hat. In diesem Fall geht der Haupt-Arbeitgeber, bei dem der Versicherte das jeweils höchste SV-Brutto erzielt, nach dem Verfahren I vor (siehe unten). Der oder die weiteren Arbeitgeber berechnen im Verfahren II (siehe unten) einen um zwei Prozentpunkte erhöhten KV-Arbeitnehmerbeitrag, den sie zusammen mit dem Arbeitgeber-Beitrag abführen.

Die Zuordnung zu den beiden Berechnungsverfahren erfolgt monatlich(!) durch die Krankenkasse. Dazu wird das DEÜV-Verfahren um einen neuen Meldebaustein, die **GKV-Monatsmeldung**, erweitert. Die Abfolge der Meldungen:

- Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern mit, dass der Arbeitnehmer weitere beitragspflichtige Einnahmen hat.
- Die Arbeitgeber melden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Versicherte bei ihnen erzielt (monatliche Meldung auch bei gleichbleibender Höhe).
- Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern mit, ob ein Sozialausgleich durchzuführen ist und, wenn ja, für welchen Zeitraum welches Berechnungsverfahren anzuwenden ist. Dies betrifft ggf. auch zurückliegende Zeiträume.
- Der Arbeitgeber berechnet und meldet den Überforderungsbetrag bzw. den erhöhten Beitragsanteil.
- Im **Beitragsnachweis** werden ab 2012 der KV-Beitrag mit Sozialausgleich sowie der „fiktive“ KV-Beitrag ohne Sozialausgleich gemeldet.

Zur Verdeutlichung der Berechnungsverfahren I und II hier zwei Beispiele mit einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 20,- Euro (der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird jährlich im Herbst für das folgende Jahr festgelegt).

Beispiel Berechnungsverfahren I (ein Arbeitgeber):

a)	durchschnittlicher Zusatzbeitrag	20,00 Euro
b)	beitragspflichtiges Entgelt des Arbeitnehmers	800,00 Euro
c)	Belastungsgrenze = 2% von b)	16,00 Euro
d)	Überforderungsbetrag(Sozialausgleich) = a - c	4,00 Euro

- Der Mitarbeiter erhält aus dem Sozialausgleich **4,-** Euro.

Beispiel Berechnungsverfahren II (mehrere Arbeitgeber):

a)	durchschnittlicher Zusatzbeitrag	20,00 Euro
Arbeitgeber 1 (Haupt-Arbeitgeber, Verfahren I)		
b1)	beitragspflichtiges Entgelt des Arbeitnehmers	500,00 Euro
c1)	Belastungsgrenze 2% von b1 (500,- Euro)	10,00 Euro
d1)	Überforderungsbetrag	10,00 Euro
Arbeitgeber 2 (Verfahren II)		
b2)	beitragspflichtiges Entgelt des Arbeitnehmers	480,00 Euro
e)	allgemeiner Arbeitnehmer-Beitrag SV (8,2% von b2)	39,36 Euro
f)	zus. AN-Beitrag Sozialausgleich (2% von b2)	9,60 Euro
g)	allgemeiner Arbeitgeber-Beitrag SV (7,3% von b2)	35,04 Euro
h)	Gesamt-KV-Beitrag = e) + f) + g)	84,00 Euro

☞ Der Mitarbeiter erhält aus dem Sozialausgleich **0,40 Euro** (10,00 Euro von AG1 - 9,60 von AG2).

Für Empfänger von Renten, Versorgungsbezügen oder Arbeitslosengeld gelten besondere Regelungen. Die Berechnung des Sozialausgleichs bei **Einmalzahlungen** erfolgt unabhängig von der Berechnung für das laufende Arbeitsentgelt im selben Monat mit einer anteiligen Belastungsgrenze für das laufende Kalenderjahr.

Der im Rahmen des „GKV-Finanzierungsgesetzes“ verabschiedete Sozialausgleich stößt auf deutliche Kritik bei den betroffenen Arbeitgebern, Softwareherstellern, Krankenkassen und beim GKV-Spitzenverband. Dennoch hält der Gesetzgeber bzw. das Bundesgesundheitsministerium daran fest. Im XBA Personalwesen werden die erforderlichen Anpassungen zum Jahreswechsel erfolgen.

Erstattung der Entgeltfortzahlung (Umlageverfahren)

Nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) haben umlagepflichtige Arbeitgeber Anspruch auf eine Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung (Lohnfortzahlung) im Krankheitsfall sowie der Aufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft. Diese Erstattung wird durch die Umlageverfahren U1 und U2 finanziert. Erstattungsanträge werden im elektronischen DEÜV-Verfahren übermittelt. Dies ist über SV.net oder direkt aus der Lohnabrechnungssoftware möglich.

Das XBA Personalwesen erstellt mit der aktuellen Version 2.8.4 die erforderlichen Meldedateien, die im gewohnten DEÜV-Verfahren mit dakota.ag übermittelt werden. Die Systemprüfung dieser Funktion durch die ITSG hat das XBA Personalwesen bereits erfolgreich absolviert.

Neue Tätigkeitsschlüssel nicht vergessen!

Sind Ihre Personalstammdaten schon „9-stellig“? Der neue Tätigkeitsschlüssel muss ab 01.12.2011 gemeldet werden und sollte rechtzeitig vorher für alle aktiven Mitarbeiter erfasst werden (siehe auch Rundbrief I/11). Wenn Sie das XBA Personalwesen einsetzen, werden Sie an Ihre noch nicht „umgestellten“ Mitarbeiter durch eine automatisch erzeugte Aufgabe für jeden Mitarbeiter hingewiesen.

Impressum

XBA Rundbrief II/11, Stand: 12.07.2011.

Haftung und Gewähr für die Angaben in diesem Rundbrief sind ausgeschlossen.

Alle genannten Marken und eingetragene Warenzeichen werden anerkannt.

© Fotos und Abbildungen: XBA, HPW - Fotolia.com

XBA Software AG

Langwisch 10
22391 Hamburg

Telefon: +49 40 88881830
E-Mail: info@xba.net
Internet: www.xba.net

Vorstandsvorsitzender
Egbert Heitmann

Aufsichtsratsvorsitz
Klaus-Dieter Berkner
Sitz der Gesellschaft
Hamburg HRB 85638

USt-Id Nr. DE 223280156